

III.

Arbeitsweise der Arbeitskreise

§ 8

(1) Die zentralen Arbeitskreise werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angeleitet. Dazu hat der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik das Recht, in Abstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe Beratungen der Leiter der zentralen Arbeitskreise einzuberufen, in denen die Schwerpunkte der durchzuführenden Arbeiten diskutiert werden.

(2) Die übrigen Arbeitskreise werden von den zuständigen zentralen Arbeitskreisen bzw. den übergeordneten staatlichen Organen angeleitet.

(3) Die zentralen Arbeitskreise sollen mindestens zweimal im Jahre, die übrigen Arbeitskreise vierteljährlich tagen. Von diesen Tagungen sind Protokolle anzufertigen. Die Ergebnisse von Tagungen der zentralen Arbeitskreise sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Auswertung zuzuleiten. Die Ergebnisse von Tagungen der übrigen Arbeitskreise sind den wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organen zur Auswertung zur übergeben. Die Leiter dieser Organe sind verpflichtet, die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitskreise zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Lösung der unter Abschnitt II genannten Aufgaben anzuwenden.

§ 9

(1) Die Arbeitskreise organisieren ihre Arbeit auf der Grundlage von Arbeitsplänen. Die Schwerpunkte für diese Arbeitspläne sind von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils für ein Jahr den zentralen Arbeitskreisen bekanntzugeben.

(2) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben, insbesondere für Aufgaben der Rationalisierung, sind Arbeitsgruppen im Rahmen der Arbeitskreise zu bilden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können entsprechende Spezialisten aus Betrieben und Einrichtungen hinzugezogen werden.

(3) Die zentralen und übrigen Arbeitskreise haben mit den Sektoren bzw. Gruppen für Datenverarbeitung sowie den Abteilungen bzw. Sektoren für Organisation und Rechentechnik zusammenzuarbeiten.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Betriebe haben ihren Mitarbeitern, die Mitglieder von Arbeitskreisen oder -gruppen sind, die dadurch entstehenden Reisekosten nach den gesetzlichen Be-

stimmungen zu vergüten. Das gilt auch für die Reisen der Leiter der Arbeitskreise zu Tagungen der zentralen Arbeitskreise.

§ 11

Besonders gute Leistungen der gemäß § 2 Ziffern 1 bis 6 gebildeten Arbeitskreise können aus Mitteln des Prämienfonds der Betriebe oder der übergeordneten Organe prämiert werden. Voraussetzung ist, daß diese Leistungen einen ökonomischen Nutzeffekt, insbesondere eine Erhöhung der Aussagekraft von Rechnungswesen und Statistik sowie eine Einsparung an lebendiger Arbeit in den Betrieben erbringen.

§ 12

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und der ihnen gleichgestellten Betriebe sowie für die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, den Geltungsbereich dieser Anordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu erweitern.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1955 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — **Arbeitskreisordnung** - (GBl. I S. 842) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1965

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über das Statut
des Zentralinstituts für Schweißtechnik.**

Vom 15. Januar 1965

§ 1

Die Anordnung vom 5. Oktober 1956 über das Statut des Zentralinstituts für Schweißtechnik (GBl. II S. 345) wird aufgehoben.